



Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

An alle Bezirksverwaltungsbehörden und
Magistrate im Burgenland

Eisenstadt, am 06.09.2022
Sachb.: Dr. Maria Hoffmann
Tel.: +43 57 600-2684
Fax: +43 57 600-2988
E-Mail: post.a10@bgld.gv.at

Zahl: A10/GVET.WILD1-10000-2-2022

Betreff: ERLASS Änderung der Aus- und Weiterbildung für „Kundige Personen“ ab 2023 für das Land Burgenland

Aus gegebenem Anlass wird eine Änderung der Aus- und Weiterbildung für „Kundige Personen“ gem. § 27 Abs. 3 LMSVG ab 01.01.2023 vorgesehen.

Der Landeshauptmann kann für die Erstuntersuchung von Wild aus freier Wildbahn gemäß § 27 Abs. 3 LMSVG entsprechend ausgebildete Jäger heranziehen.

Voraussetzung für die Teilnahme zur Ausbildung zur „Kundigen Person“ ist der erfolgreiche Abschluss der Jagdprüfung, sowie die Lösung der zweiten Jagdkarte. Dies soll gewährleisten, dass bereits Erfahrung mit dem Aufbrechen und fachgerechten Ausweiden bzw. mit einer ersten Beurteilung der Wildkörper gemacht werden konnte.

Die Durchführung der Jagdprüfung obliegt der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde (Burgenländische Jagdkarten- und Jagdprüfungsverordnung, LGBl. Nr. 34/2017). Die Lehrinhalte werden im Zuge der Ausbildung vermittelt.

Die Schulungsvorträge zur kundigen Person werden durch eine/n Amtstierarzt/ärztin, in Ausnahmefällen von einem anderen fachlich spezialisierten Tierarzt, ausgeführt.

Die Dauer der Grundausbildung ab 2023 beträgt 6 Stunden und umfasst die gesetzlich vorgesehenen Inhalte (gem. VO (EG) Nr. 853/2004, Hygiene, Vermarktung, Tierkrankheiten und die Beschau).

Die Prüfung kann gleich im Anschluss des Vortrags abgelegt werden. Bei Bedarf kann die Prüfung auch im Amt der Burgenländischen Landesregierung absolviert werden

Die Fortbildung „Kundiger Personen“ dient der Wiederholung und Vertiefung der Inhalte der Grundschulung sowie der Information bezüglich neuer gesetzlicher Grundlagen.

„Kundige Personen“, die ihre Tätigkeit weiterhin im Burgenland ausüben möchten, müssen bis auf weiteres **mindestens alle 10 Jahre** an einer Fortbildung im Ausmaß von 4 Stunden teilnehmen.

Die „Kundige Person“ ist gem. Lebensmittelhygiene Direktvermarktung BGBl II 108/2006 idgF, berechtigt, die Untersuchung gemäß den §§ 5 und 6 für die Abgabe von Wildbret im Rahmen der Direktvermarktung durchzuführen

Bei für Trichinellen empfänglichen Tierarten ist eine entsprechende Untersuchung vor dem Inverkehrbringen durchzuführen. Das Ergebnis ist auf der Wildbescheinigung zu dokumentieren; eine Zuordnung des Prüfberichtes zum entsprechenden Wildkörper muss gegeben sein.

Werden bei der Untersuchung des Wildkörpers Auffälligkeiten festgestellt, so ist dieser unschädlich zu beseitigen oder einem amtlichen Tierarzt zur Beurteilung vorzulegen.

Wurde Großwild vor dem Verbringen in einen Wildbearbeitungsbetrieb von einer „Kundigen Person“ beschaut, so ist die Bescheinigung dem amtlichen Tierarzt vor Ort vorzulegen. Diese dienen gemäß Artikel 18 VO (EG) Nr. 178/2002 der Rückverfolgbarkeit.

Die Organisation der Kurse, Registrierung der Kursteilnehmer (Unterschriftenliste), die Vorbereitung der Kursunterlagen, die Aushändigung der Prüfungszeugnisse und die Evidenthaltung der Daten obliegt dem Amt der Burgenländischen Landesregierung - Abteilung 4 Agrar. Die Kurstermine und weitere Informationen zu den Kursen werden zeitnah auf der Homepage der Burgenländischen Landesregierung (unter Themen - Agrar) veröffentlicht.

Die Kursinhalte werden vom der Abteilung 10 – Gesundheit, Referat Veterinärdirektion und Tierschutz zur Verfügung gestellt.

Gesetzliche Grundlagen:

Soll Wildbret von Wild aus freier Wildbahn in Österreich im Rahmen der Direktvermarktung in Verkehr gebracht werden, so ist es von einer „Kundigen Person“ zu beurteilen. (Lebensmittelhygiene-Direktvermarktungsverordnung BGBl II 2006/108 idgF, §§ 5-7)

„Kundige Personen“ sind nach den Vorgaben der VO (EG) Nr. 853/2004, Anhang III, Abschnitt IV, Kapitel I ausgebildete Jäger, die vom Landeshauptmann gemäß § 27 Abs. 3 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) herangezogen werden können. Werden Abweichungen festgestellt und der Wildkörper nicht der unschädlichen Beseitigung zugeführt, so ist in jedem Fall ein amtlich beauftragter Tierarzt zuzuziehen.

Für Trichinellen empfängliche Tiere unterliegen gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 einer zwingenden Untersuchungspflicht. Diese kann über einen amtlich beauftragte „Kundige Person“ erfolgen, eine nachvollziehbare Dokumentation der Prüfergebnisse hat über die Erfassung im Burgenländischen Jagdonline zu erfolgen.

Dem Landeshauptmann obliegt sowohl die Aus- und Weiterbildung der „Kundigen Personen“ gemäß § 27 Abs. 3 LMSVG, als auch deren Kontrolle. Aus diesem Grund werden von der Abt.10 Gesundheit - Referat Veterinärdirektion und Tierschutz Vorgaben für die Schulungen, Kontrollen, Registrierung und Dokumentationspflichten erstellt.

Der Erlass vom 14.01.2019 mit der Zahl A6/GVET.WILD1-10002-3-2019 wird mit 01.01.2023 aufgehoben.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Landeshauptmann:
Der prov. Abteilungsvorstand:

(Alexander Heller MSc MBA)



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail anbringen@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>